

**SATZUNG****über die Erhebung von Gebühren bei  
Benutzung der Stadtbibliothek**

Beschlossen in der Stadtratssitzung am 28.02.2012

Veröffentlicht durch Niederlegung im Haupt- und Personalamt der Stadtverwaltung  
(Luitpoldplatz 25, Zimmer 8) vom 01.03.2012 bis einschließlich 15.03.2012

Hinweis auf die Niederlegung an den städt. Anschlagstellen in der Zeit  
vom 01.03.2012 bis einschließlich 15.03.2012

Die Stadt Sulzbach-Rosenberg erlässt aufgrund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunal-  
abgabengesetzes (KAG) i. d. F. der Bekanntmachung v. 04.04.1993 (GVBl. S. 264),  
zuletzt geändert durch Gesetz v. 25.02.2010 (GVBl. S. 66)  
für die Erhebung von Gebühren bei Benutzung der Stadtbibliothek Sulzbach-  
Rosenberg folgende

**SATZUNG**

## § 1

## Gebührenerhebung

Die Stadt Sulzbach-Rosenberg erhebt bei Benutzung der Stadtbibliothek die in § 3  
genannten Gebühren.

## § 2

## Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist die Person, welche die in § 3 genannten gebührenpflichtigen  
Leistungen beansprucht bzw. deren gesetzlicher Vertreter.

## § 3

## Gebühren

(1) Es werden folgende Gebühren erhoben:	<b>EURO</b>
Ausweis zur allgemeinen Bibliotheksbenutzung für Erwachsene (ab 18 Jahre) für 365 Kalendertage	15,00
Ausweis zur allgemeinen Bibliotheksbenutzung für Schüler und für Studenten (ab 18 Jahre - gegen Vorlage des Studenten- ausweises)	0,00

Ausweis zur allgemeinen Bibliotheksbenutzung für Partner (ab 18 Jahre) für 365 Kalendertage	20,00
(Definition Partner: Ehepaare, Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz und verschiedengeschlechtliche, eheähnliche Lebensgemeinschaften. Der Anspruch ist nachzuweisen, z. B. durch Vorlage der Personalausweise).	
Tagesgebühr	2,00
Ausstellung eines Ersatzausweises	5,00
ab der 3.Ausstellung eines Ersatzausweises	10,00
Ausleihe ohne Ausweis	1,00
Verlust oder Beschädigung der Ausleihunterlagen	0,50
Verlängerung der normalen Leihfrist durch Personal	1,00
Verlängerung der normalen Leihfrist am Benutzer-PC	0,00
Vorbestellung über Personal	1,00
Vorbestellung am Benutzer-PC	1,00
Verlust/Beschädigung der Sichttasche	1,00
Verlust/Beschädigung CD-Titelstreifen	1,50
Verlust/Beschädigung CD-Cover	0,50
Verlust/Beschädigung Video-Cover	0,50
Verlust/Beschädigung des Leerbehälters	1,50
Ersatz verletzter Etiketten auf dem Tonträger bzw. Leerbehälter	0,50
Ersatz verletzter Videoetiketten	0,50
Verlust/Beschädigung Karten-Tasche	4,00
1. Erinnerung an die Rückgabe eines ausgeliehenen Mediums	1,00
2. Erinnerung an die Rückgabe eines ausgeliehenen Mediums	2,50
3. Erinnerung an die Rückgabe eines ausgeliehenen Mediums	5,00
Überschreiten der Leihfrist pro DVD-Video und Konsolenspiel und Tag mit dem ersten Tag der Fälligkeit	2,00

Überschreiten der Leihfrist pro anderes Medium und Woche mit dem ersten Tag der Fälligkeit	1,00
--	------

(2) Bei Beschädigung oder Verlust ausgeliehener Medien sind die tatsächlichen Kosten zu erstatten.

(3) Es werden Gebühren erhoben für

Kopie, DIN A4, pro Seite	0,20
Kopie, DIN A3, pro Seite	0,40
Ausdruck, DIN A4, schwarz-weiß, pro Seite	0,20
Ausdruck, DIN A4, farbig, pro Seite, je nach Farbanteil	0,30 – 0,60

#### § 4

##### Fälligkeit

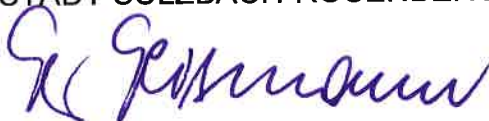
Die Gebühr ist sofort fällig.

#### § 5

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.10.2010 außer Kraft.

92237 Sulzbach-Rosenberg, 29.02.2012  
STADT SULZBACH-ROSENBERG



Geismann  
1. Bürgermeister